

Amtsblatt

Nr. 54

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen	897
---	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Osterode am Harz

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten	902
---	-----

Gemeinde Seeburg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	903
---	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Feldmark- und Jagdgenossenschaft Pöhle

Jahreshauptversammlung am 04.11.2022	906
--------------------------------------	-----

Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 sowie 51 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 ZustVO-Verkehr vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316), in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), haben der Kreistag des Landkreises Göttingen und der Rat der Stadt Göttingen in den Sitzungen am 05.10.2022 und am 16.09.2022, geändert durch Eilentscheidung des Verwaltungsausschusses der Stadt Göttingen vom 17.10.2022, im gegenseitigen Einvernehmen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Beförderungsentgelte (Fahrpreise) für Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebsitz in der Stadt Göttingen haben, bestimmen sich nach dieser Verordnung und gelten für das Pflichtfahrgebiet.
- (2) Pflichtfahrgebiete für die Taxen sind die Gebiete der Stadt Göttingen und des Landkreises Göttingen.
- (3) Bei Fahrten mit einem Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrpreis
 - a) für die Teilstrecke innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund der Anzeige auf dem Fahrpreisanzeiger festzusetzen
 - b) für die Strecke außerhalb des Geltungsbereiches frei zu vereinbaren.
- (4) Die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung sind Festentgelte. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Gleiches gilt für die aufgrund genehmigter Sondervereinbarungen (§ 51 Abs. 2 PBefG) festgelegten Entgelte.
- (5) Die Anzahl der beförderten Personen wird lediglich bei Fahrten nach § 2 Abs. 1 d berücksichtigt.
- (6) Die Anlagen über die zu § 9 vorgenommenen Tarifzoneneinteilung sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis für das Bereitstellen des Fahrzeugs - § 3,
 - b) dem Entgelt für die Fahrleistung (Kilometerpreis/Fortschaltstrecke) - § 4,
 - c) ggf. dem Entgelt für Wartezeiten (Zeitpreis) - § 5,
 - d) ggf. einem Zuschlag für angeforderte Großraumtaxen und Kombifahrzeuge - § 6,
 - e) ggf. einem Zuschlag für Rollstuhlfahrer/innen - § 7
 - f) ggf. einem Zuschlag für die Beförderung von Fahrrädern - § 8,
 - g) ggf. einem Entgelt für die Anfahrt zum Bestellort oder Rückfahrt zum Standort - § 9

- (2) In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (3) Fahrgäste, die eine Taxe bestellen, die Fahrt jedoch nicht antreten, haben folgendes Entgelt zu entrichten:
- a) Für Fahrten im geschlossenen, bebauten Stadt- bzw. Gemeindegebiet den Grundpreis.
 - b) Für Fahrten außerhalb des geschlossenen bebauten Stadt- bzw. Gemeindegebietes den Grundpreis sowie zusätzlich das Entgelt für die Anfahrt gem. § 9.

Als geschlossenes Stadt- bzw. Gemeindegebiet im Sinne von Buchst. a) sind die Ortstafeln gem. Z 310/311 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung maßgebend.

- (4) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 4,50 Euro.

§ 4 Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für die Fahrleistungen beträgt mit Inkrafttreten dieser Verordnung für die ersten 3 Kilometer besetzt gefahrene Wegstrecke je 32,26 m (Fortschaltstrecke) 0,10 Euro (entspricht 3,10 Euro/km) und für jede weiteren 37,04 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro/km (entspricht 2,70 Euro/km).

§ 5 Entgelt für Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,10 Euro für jeweils 12,00 Sekunden (entspricht 30,00 Euro/Std.) mittels Fahrpreisanzeiger berechnet. Als Wartezeiten gelten Zeiten, die durch den Fahrgast veranlasst werden sowie Zeiten, die durch das Halten während des Fahrauftrags (z. B. vor Ampelanlagen, Fußgängerüberwegen, bei Verkehrsstörungen etc.) entstehen.

§ 6 Zuschlag für Kombifahrzeuge und Großraumtaxen

- a) Für den Einsatz eines Großraumtaxi (mind.6 Sitzplätze) von mindestens 5 Fahrgästen ist ein Zuschlag von 7,00 Euro zu erheben.
- b) Bei Bereitstellung einer Kombitaxe für Warentransportleistungen von großen, sperrigen Gütern wird ein Zuschlag von 5,00 Euro erhoben. Der Zuschlag gilt nur für Auftragsfahrten. Er gilt nicht für den Transport des üblichen Reisegepäcks oder von Rollstühlen bei der Beförderung beeinträchtigter Personen.

§ 7 Rollstuhlzuschlag

Für die Beförderung eines nicht umsetzbaren Fahrgastes im Rollstuhl in speziell für Rollstuhltransporte ausgerüsteten Fahrzeugen ist ein Zuschlag von 10,00 Euro zu erheben.

§ 8 Fahrradzuschlag

Sollen auf dem Fahrzeug oder mittels Anhänger Fahrräder transportiert werden, wird pro Fahrrad ein Zuschlag von 5,00 Euro berechnet. Die Fahrradbeförderung unterliegt nicht der Beförderungspflicht (§ 22 PBefG).

§ 9 Anfahrtentgelt

(1) Zur Berechnung des Entgeltes für die Anfahrt ist das Pflichtfahrgebiet um den Betriebs-sitz/Standort der Taxe herum in Tarifzonen eingeteilt.

Anlage 1	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bovenden
Anlage 2	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Duderstadt
Anlage 3	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Göttingen
Anlage 4	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Hann. Münden
Anlage 5	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Rosdorf
Anlage 6	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Staufenberg
Anlage 7	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Hattorf am Harz
Anlage 8	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Herzberg am Harz
Anlage 9	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bad Lauterberg im Harz
Anlage 10	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bad Sachsa
Anlage 11	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Walkenried - Wieda
Anlage 12	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Osterode am Harz
Anlage 13	Tarifzoneneinteilung und –berechnung für Bad Grund (Harz)

(2) Für folgende Anfahrten ist kein Entgelt zu berechnen:

- a) zu Bestellpunkten innerhalb der Zone A
- b) zu Bestellpunkten außerhalb der Zone A, wenn sich das Beförderungsziel in der Zone A befindet oder der Fahrweg durch die Zone A führt

(3) Befinden sich Bestellpunkt und Beförderungsziel in anderen Zonen als A, ist ein Entgelt für die Anfahrt bzw. Rückfahrt zu berechnen, soweit die Besetztfahrt nicht durch die Betriebs-sitzgemeinde führt.

(4) Für die Tarifzonen, ausgenommen Zone A, ist das Entgelt für die Anfahrt nach der in den Anlagen festgelegten Staffelung zu berechnen.

(5) Liegt jedoch das Beförderungsziel näher zur Zone A als zum Bestellpunkt, ist das Entgelt entsprechend der Anfahrregelung (Abs. 4) für die Zone zu berechnen, in der sich das Beförderungsziel befindet.

(6) Die Bestellerin/der Besteller ist bei Auftragsannahme darauf hinzuweisen, dass neben dem Grundpreis (§ 3) ein zusätzliches Anfahrtentgelt zu entrichten ist.

§ 10 Fahrpreisanzeiger

(1) Das Beförderungsentgelt nach § 2 ist unter Verwendung eines geeichten und bei Dunkelheit beleuchteten Fahrpreisanzeigers im Sinne der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der zurzeit geltenden Fassung zu ermitteln.

- (2) Die Fahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke entsprechend dem Entgelt der Fahrleistung berechnet; die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer hat den Fahrgast/die Fahrgäste hierauf unverzüglich hinzuweisen.

Nach Beendigung der Fahrt hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer der Unternehmerin/dem Unternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen. Die Unternehmerin/der Unternehmer hat unverzüglich für die Beseitigung der Störung zu sorgen.

§ 11 Beförderungsbedingungen

- (1) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
- (2) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxifahrerin/der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Fahrräder sind gesichert durch spezielle Fahrradträger auf dem Dach oder der Anhängerkupplung der Taxe oder mittels eines entsprechend zugelassenen Anhängers zu transportieren.
- (4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Taxifahrerin/den Taxifahrer zu zahlen. Die Fahrerin/der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (6) Die Möglichkeit der bargeldlosen Begleichung des Fahrpreises ist sicherzustellen. Für die Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt und im Landkreis Göttingen wird für die technische Umsetzung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eine Frist bis zum 31.12.2020 eingeräumt.
- (7) Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der zurzeit geltenden Fassung, kann der Fahrgast eine Quittung über den Fahrpreis verlangen. Wird eine Quittung ausgestellt, so muss diese folgende Angaben enthalten: Ordnungsnummer der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Fahrerin/des Fahrers.
- (8) Sofern der Gast nichts anderes bestimmt, hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird. Fahrten auf nicht befestigten Wegen und nicht vom Schnee geräumten und vereisten Straßen können abgelehnt werden.
- (9) Reparaturen bzw. Reinigungskosten aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeugs, die durch den Fahrgast/die Fahrgäste zu vertreten sind, können der Verursacherin/dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Sonstiges

- (1) Durch diese Verordnung werden die einschlägigen Vorschriften des PBefG sowie der BO-Kraft nicht berührt.
- (2) Gemäß § 10 BO-Kraft hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast/den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (3) Störungen im Betrieb durch z. B. Ausfall eines genehmigten Fahrzeuges und hierdurch bedingten vorübergehenden Einsatzes eines Ersatzfahrzeuges sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe von Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer des vorübergehenden Einsatzes des Ersatzfahrzeuges mitzuteilen. Dieses muss schriftlich per Faxnachricht oder Email erfolgen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 10.000,00 Euro betragen. Eine strafrechtliche Ahndung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die bisherige Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen in der Fassung vom 19.12.2019.

Göttingen, den 18.10.2022

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez. Schmetz
Erster Stadtrat

Landkreis Göttingen
Der Landrat
In Vertretung

gez. Dornieden
Kreisrätin

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) in ihren zurzeit jeweils geltenden Fassungen räumen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

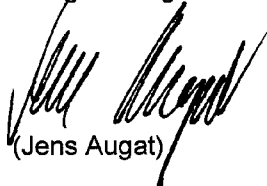
Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG),
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 BMG),
- Mandatstragende, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG),
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG),
- den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- an die Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG) und
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann von Einwohnenden der Stadt Osterode am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Osterode am Harz
BürgerBüro
Eisensteinstraße 1
37520 Osterode am Harz.

Bisher eingereichte Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf. Die Einrichtung erfolgt unentgeltlich.



(Jens Augat)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.899.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.224.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.735.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.976.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	154.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.759.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.150.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe [Grundsteuer A] 350 v.H.
b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

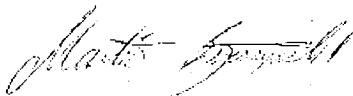
Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. 100.000 Euro

Seeburg, 15.09.2022



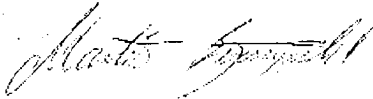
Martin Bereszynski
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Göttingen ist nicht erforderlich.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.10.2022 bis zum 07.11.2022 bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 8, 37136 Seeburg zur Einsichtnahme aus.

Seeburg, den 18.10.2022



Martin Bereszynski
Bürgermeister

Einladungen zu den Generalversammlungen

Feldmarkgenossenschaft Pöhlde

Jagdgenossenschaft Pöhlde

Am Freitag, **dem 04.11.2022** findet **um 19:30 Uhr** in der Gaststätte Zum Bahnhof die Jahreshauptversammlung der Feldmarkgenossenschaft Pöhlde statt. Im Anschluss daran findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pöhlde statt.

Hiermit werden alle Mitglieder zu beiden Versammlungen eingeladen.

Zur Teilnahme an den Versammlungen sind die Mitglieder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

Tagesordnung Feldmarkgenossenschaft Pöhlde

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Berichte: a. Vorsitzender, b. Bauausschuss, c. Rechnungsführer, d. Kassenprüfer
4. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführer
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wegebaumaßnahmen 2022
7. Beschlussfassung über Wegebauumlage 2022
8. Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten
9. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Pöhlde, den 17.10.2022

Der Vorstand

Tagesordnung Jagdgenossenschaft Pöhlde

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht l. Vorsitzender
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführers
7. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdgeldes
10. Anträge
11. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Pöhlde, den 17.10.2022

Der Vorstand